

# Friedensrichterinnen und Friedensrichter im Kanton Zürich

## **Ein Wegweiser**

mit Erläuterungen, Hinweisen, Tipps  
und Adressen

## Inhaltsverzeichnis

---

Grusswort .....	3
Vorwort .....	4
Allgemeine Informationen .....	5
Zuständigkeiten .....	6-7
Ablauf des Schlichtungsverfahrens .....	8
Gebühren / Kostenvorschuss .....	9
Formulare .....	9
Nützliche Adressen .....	10-11

Herausgeber	Verband der Friedensrichtenden des Kantons Zürich (VFZH)
Redaktion	Vorstand des VFZH
Bezugsquelle	Weitere Exemplare sind bei jedem Friedensrichteramt oder unter <b>8600@friedensrichter.ch</b> erhältlich. Dieser Wegweiser kann auch elektronisch abgerufen werden unter <b>www.vfzh.ch</b> , Downloads.
Herstellung	Akeret Druck AG
Auflage	5'000 Expl. · 03/2025

## Grusswort

---

Seit mehr als zwei Jahrhunderten gibt es in der Schweiz die Institution des „Friedensrichters“, eine Errungenschaft, die wir den napoleonischen Feldzügen und der Mediationsakte von 1803 verdanken. Aus der zürcherischen Gerichtskultur sind die Friedensrichterinnen und Friedensrichter seither nicht mehr wegzudenken. Das Verfahren vor der Schlichtungsbehörde zielt darauf ab, zerstrittene Parteien auszusöhnen und vor einem langen, aufwändigen und teuren Gang ans Gericht zu bewahren. Bis heute werden so mehr als zwei Drittel aller Streitigkeiten im Zuständigkeitsbereich der Friedensrichterinnen und Friedensrichter definitiv beigelegt, und nur noch 15-20% aller Verfahren landen vor Gericht. Für die Rechtsuchenden ist dies effizient, der Rechtsfrieden ist wiederhergestellt und die Gerichte sind entlastet.

Auch der Bundesgesetzgeber hat die Stärken des Schlichtungsverfahrens erkannt. Die Revision der Zivilprozessordnung per 1. Januar 2025 baut die Kompetenzen der Schlichtungsbehörden aus und ermöglicht so weiteren Kreisen den Zugang zur Schlichtung. Gleichzeitig wird auch die richterliche Funktion der Schlichtungsbehörden erweitert, indem sie den Parteien Entscheidvorschläge bis zu einem Streitwert von CHF 10'000.– unterbreiten können.

Der Ausbau der Kompetenzen der Schlichtungsbehörden geht einher mit einer erhöhten Verantwortung der Friedensrichterinnen und Friedensrichter. Umso wichtiger ist es, dass sie in ihrer Tätigkeit Unterstützung finden. Dafür steht der Verband der Friedensrichtenden des Kantons Zürich. Er bietet nicht nur ein Netzwerk für den Erfahrungsaustausch, sondern verfügt über ein qualitativ hochstehendes Bildungsangebot, das auch vom Obergericht unterstützt wird.

Im Namen des Obergerichts bedanke ich mich bei den Friedensrichterinnen und Friedensrichtern sowie bei ihrem Verband für ihren grossen Einsatz zugunsten der Zürcher Rechtspflege.

Flurina Schorta, Präsidentin des Obergerichts des Kantons Zürich

## Vorwort

---

Der Verband der Friedensrichtenden des Kantons Zürich (VFZH) ist Herausgeber dieses Wegweisers. Er will auf einfache Weise über die Zuständigkeiten und den Verfahrensablauf vor den Friedensrichterämtern im Kanton Zürich informieren.

Das Friedensrichteramt ist mit wenigen Ausnahmen zwingend die erste Station auf dem Gerichtsweg für Zivilklagen. Im Schlichtungsverfahren werden viele Verfahren – fair, rasch und kostengünstig – entlang der Zivilprozessordnung (ZPO) behandelt. In den letzten Jahren wurden rund 65% aller eingegangenen Fälle abschliessend erledigt. Die definitive Erledigungsquote auf Stufe Schlichtungsverfahren liegt sogar bei über 80%. Die Friedensrichterämter des Kantons Zürich tragen damit ganz erheblich zur Entlastung der übergeordneten Gerichtsinstanzen und zum Rechtsfrieden bei.

Sinn des Schlichtungsverfahrens ist es, die Parteien nach dem in unserem Rechtssystem seit Langem verankerte Prinzip «zuerst schlichten, dann richten» an einen Tisch zu bringen und in einer formlosen Verhandlung zu prüfen, ob eine Lösung ihres Konflikts möglich ist. Damit dies gelingen kann, sind die Beteiligten verpflichtet, persönlich zur obligatorischen Schlichtungsverhandlung zu erscheinen.

Die Friedensrichterämter unterstehen den Bezirksgerichten als erste, dem Obergericht als zweite Aufsichtsinstanz. Traditionellerweise wird die Aufsicht durch Visitationen der Bezirksgerichte ausgeübt. Sie erstatten dem Obergericht Bericht bei einer Amtsübergabe sowie über das Ergebnis der Visitationen. Das Obergericht seinerseits erlässt in Kreisschreiben Vorgaben, die auch für die Friedensrichtenden Anwendung finden. Für rechtliche Beanstandungen von Entscheiden und Verfügungen der Friedensrichterämter stehen den Parteien Rechtsmittel ans Obergericht zur Verfügung.

Der Verband setzt sich für faire Verfahren ein und steht für eine hohe Dienstleistungsqualität. Dies erreichen wir durch kompetente Friedensrichtende, ein gutes Netzwerk unter den Amtsinhabenden und stetige Aus- und Weiterbildungen, bei denen wir immer wieder auf die Unterstützung der übergeordneten Gerichte zählen dürfen. Für Fragen steht Ihnen das jeweilige Friedensrichteramt gerne zur Verfügung.

Reto Aschwanden, Präsident VFZH

## Allgemeine Informationen

---

### Stellung

Die Friedensrichterinnen und Friedensrichter sind im Kanton Zürich Schlichtungsbehörde gemäss eidgenössischer Zivilprozessordnung (ZPO) und Mitglied der Gerichtsbehörde auf Gemeindeebene.

### Bestand, Anforderung und Wahl

Jede politische Gemeinde hat einen oder mehrere Friedensrichter. Mehrere Gemeinden desselben Bezirks können die Aufgaben des Friedensrichters von einem gemeinsamen Amtsinhaber besorgen lassen.

Wählbar sind alle stimmberechtigten Frauen und Männer gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die Politischen Rechte (GPR). Die Amtsdauer beträgt sechs Jahre. Bezüglich der Anforderungen empfiehlt der VFZH die Beachtung des von ihm aufgrund langjähriger Erfahrung erstellten Anforderungsprofils.

### Aufsichtsbehörde

Die Aufsichtsbehörde ist in erster Instanz das zuständige Bezirksgericht, zweitinstanzlich das Obergericht des Kantons Zürich.

### Gesetzliche Grundlagen

Die gesetzlichen Grundlagen sind insbesondere in der eidgenössischen Zivilprozessordnung (ZPO), im Gerichtsorganisationsgesetz des Kantons Zürich (GOG) und in den Gebührenverordnungen (GebVOG und AnwGebV) geregelt.

### Verbandsorganisation

Unter dem Namen „Verband der Friedensrichtenden des Kantons Zürich (VFZH)“ besteht ein 1928 gegründeter Verein im Sinne der Art. 60 ff. des ZGB. Der Verband bezweckt den Zusammenschluss der Mitglieder zur Verfolgung gemeinsamer Interessen, die Vertretung der Friedensrichtenden nach aussen, die Förderung der Aus- und Weiterbildung von Friedensrichtenden sowie den Erfahrungsaustausch und die Pflege der Freundschaft unter den Mitgliedern. Die Friedensrichtenden eines Bezirks werden durch ein Bezirkspräsidium vertreten, das als Bindeglied die Kommunikation zwischen dem Vorstand des VFZH und den einzelnen Friedensrichterämtern erleichtern soll.

Auf der Webseite [www.vfzh.ch](http://www.vfzh.ch) informiert der Verband über die Tätigkeiten, Zuständigkeiten, Abläufe, Amtsadressen sowie über aktuelle Gerichtsentscheide mit Relevanz für das Schlichtungsverfahren.

Schlichtungsverfahren obligatorisch	Wer ist zuständig <sup>1</sup>	Art der Forderung	Einzureichende Dokumente
<b>Forderungsklagen</b>	Gericht am (Wohn-)Sitz der beklagten Partei	Geldstreitigkeiten aus privaten und/oder geschäftlichen Beziehungen aus Kaufvertrag, Auftrag, Werkvertrag, Darlehen, etc.	Verträge, Korrespondenz
<b>Sachenrechtliche Klagen</b>	Gericht am Ort der gelegenen Sache	Dingliche Rechte an Grundstücken und beweglichen Sachen	Verträge, Korrespondenz, Pläne
<b>Erbrechtliche Klagen</b>	Gericht am letzten Wohnsitz des Erblassers	Testamentsanfechtung, Erbteilungsklagen etc.	Situationsbezogen
<b>Arbeitsrechtliche Klagen</b>	Gericht am (Wohn-)Sitz der beklagten Partei oder am Arbeitsort	Lohn, Überstunden, Kündigung, Arbeitszeugnisse etc.	Arbeitsvertrag, Lohnabrechnungen, Korrespondenz
<b>Nachbarschaftsklagen</b>	Gericht am Ort der gelegenen Sache	Lärm, Einsprachen wegen Sträuchern, Bäumen und Bauten, Streitigkeiten aus Dienstbarkeiten etc.	Situationsbezogen
<b>Schadenersatz- und Genugtuungsklagen aus strafbaren Handlungen oder Unfällen</b>	Gericht am Wohnsitz der beklagten Partei oder am Unfallort	Schadenersatz oder Genugtuung aus strafbaren Handlungen oder Unfällen	Polizeirapport, Strafurteil, Korrespondenz, allfällige Rechnungen
<b>Forderungen aus Konsumentenstreitigkeiten</b>	Gericht am (Wohn-)Sitz der beklagten Partei oder am Wohnsitz des Endverbrauchers	Streitigkeit zwischen Anbieter und Endverbraucher	Verträge, Korrespondenz
<b>Persönlichkeitsverletzungen</b>	Gericht am Wohnsitz einer der Parteien	Unterlassung einer Verletzung der Persönlichkeit (Art. 28 ZGB)	Situationsbezogen
<b>Verfahren nach dem Datenschutzgesetz</b>	Gericht am (Wohn-)Sitz der beklagten Partei oder am eigenen Wohnsitz	Herausgabe von Daten gegenüber Privatpersonen oder Unternehmen	Situationsbezogen
<b>Feststellungsklagen</b>	Gericht am (Wohn-)Sitz der beklagten Partei oder am eigenen Wohnsitz	Gerichtliche Feststellung, dass eine Forderung oder ein Rechtsverhältnis besteht oder nicht besteht (Art. 88 ZPO).	Situationsbezogen

Diese Liste ist nicht abschliessend. Das Friedensrichteramt führt auch Schlichtungsverhandlungen in weiteren Angelegenheiten durch, soweit es nicht offensichtlich unzuständig ist.

#### Ausnahmen (vgl. Art. 198 f. ZPO)

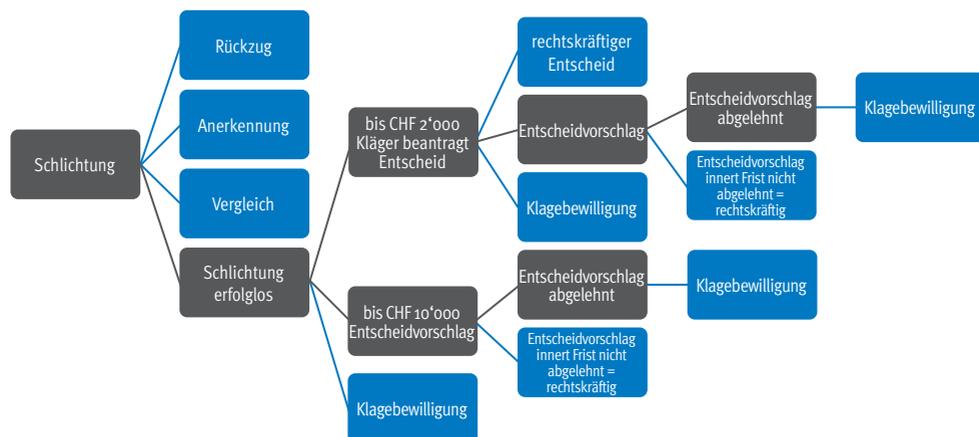
Das Friedensrichteramt ist **nicht** zuständig für:

- Scheidungs- und Trennungsklagen. Diese sind direkt beim zuständigen Bezirksgericht einzureichen.
- Unterhaltsklagen betreffend minderjährige Kinder und von volljährigen Kindern.

- Streitigkeiten zwischen Mietern und Vermietern von Wohn- und Geschäftsräumen. Diese Klagen sind direkt an die zuständige Schlichtungsbehörde in Miet- und Pachtsachen am jeweiligen Bezirksgericht zu richten.
- Anzeigen wegen Ehrverletzungsdelikten. Diese sind an die Polizei oder die zuständige Staatsanwaltschaft zu richten.
- Gleichstellungsfragen von Frau und Mann. Angelegenheiten des Gleichstellungsgesetzes sind an die Fachstelle Gleichstellung des Kantons Zürich zu richten.
- Einzelne betriebsrechtliche Gesuche und Klagen (z.B. Rechtsöffnungsgesuche, Feststellungsklagen nach Art. 85a SchKG und weitere).

<sup>1</sup> Die Parteien können durch Vereinbarung einen Gerichtsstand wählen, soweit nicht zwingende Gerichtsstandsvorschriften entgegenstehen.

## Ablauf Schlichtungsverfahren



Erfolgt bei Streitigkeiten, die nicht vom Friedensrichteramt endgültig entschieden werden (können), keine Einigung (Vergleich, Anerkennung, Rückzug) oder wird ein Entscheidungsvorschlag von einer Partei abgelehnt, so stellt es dies fest und stellt der klagenden Partei die Klagebewilligung aus. Die Klagebewilligung erlaubt der klagenden Partei, innert drei Monaten Klage beim zuständigen Gericht einzureichen.

### Kompetenzen

Das Friedensrichteramt kann auf Antrag der klagenden Partei über zivilrechtliche Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von CHF 2'000.– entscheiden. Bis zu einem Streitwert von CHF 10'000.– kann das Friedensrichteramt den Parteien einen Entscheidungsvorschlag unterbreiten.

## Gebühren / Kostenvorschuss

Das Schlichtungsverfahren ist grundsätzlich kostenpflichtig. Die vom Obergericht des Kantons Zürich festgesetzten Tarife richten sich nach dem Streitwert.

Streitwert (in CHF)		Gebühr (in CHF)	
bis	1 000.–	65.–	bis 250.–
über	1 000.– bis 10 000.–	250.–	bis 420.–
über	10 000.– bis 100 000.–	420.–	bis 615.–
über	100 000.–	615.–	bis 1 240.–

Tabelle: § 3 Gebührenverordnung des Obergerichts (GebV OG)

In einigen Rechtsgebieten (z.B. arbeitsrechtliche Streitigkeiten bis CHF 30'000.–, Verfahren nach dem Datenschutzgesetz etc.) werden für das Schlichtungsverfahren keine Kosten erhoben.

Das Friedensrichteramt verfügt über die Kostenaufteilung des Schlichtungsverfahrens. Im Schlichtungsverfahren werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

Die Kosten im Entscheidverfahren (Streitwert bis CHF 2'000.– auf Antrag der klagenden Partei) oder des Entscheidungsvorschlages (Streitwert bis CHF 10'000.–) werden in der Regel der unterliegenden Partei auferlegt. Obsiegt eine Partei nur teilweise, werden die Kosten im Verhältnis von Obsiegen und Unterliegen auferlegt.

Das Friedensrichteramt kann von der klagenden Partei einen Kostenvorschuss bis zur Höhe der mutmasslichen Gerichtsgebühr verlangen.

## Formulare

Formulare zur Einreichung eines Schlichtungsgesuchs bzw. einer Zivilklage nach Art. 202 ZPO sowie zusätzliche Informationen und Formulare, insbesondere das Formular

«Schlichtungsgesuch nach Art. 202 ZPO, arbeitsrechtliche Streitigkeit» können unter [www.vfzh.ch](http://www.vfzh.ch) abgerufen werden.

## Nützliche Adressen

---

- **Verband der Friedensrichtenden des Kantons Zürich** [www.vfzh.ch](http://www.vfzh.ch)
- **Schweizerischer Verband der Friedensrichter und Vermittler** [www.svfv.ch](http://www.svfv.ch)
- **Friedensrichterämter der Stadt Zürich** [www.stadt-zuerich.ch/friedensrichter](http://www.stadt-zuerich.ch/friedensrichter)
- **Ombudsmann des Kantons Zürich**  
Forchstrasse 59, 8032 Zürich  
Telefon 044 269 40 70 [www.ombudsmann.zh.ch](http://www.ombudsmann.zh.ch)
- **Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt**  
Kantonspolizei Zürich, Postfach, 8021 Zürich  
Telefon 044 295 98 25 [www.ist.zh.ch](http://www.ist.zh.ch)
- **Notariate, Grundbuch- und Konkursämter des Kantons Zürich** [www.notariate.zh.ch](http://www.notariate.zh.ch)
- **Verband der Gemeindeammänner und Betriebsbeamten des Kantons Zürich** [www.vgbz.ch](http://www.vgbz.ch)
- **Eidgenössisches Amt für das Handelsregister**  
Telefon 058 462 41 97 [www.zefix.admin.ch](http://www.zefix.admin.ch)
- **Handelsregisteramt Kanton Zürich**  
Schöntalstrasse 5, 8022 Zürich  
Telefon 043 259 74 00 [www.hra.zh.ch](http://www.hra.zh.ch)
- **Fachstelle Gleichstellung des Kantons Zürich**  
Neumühlequai 10, 8090 Zürich  
Telefon 043 259 25 72 [www.ffg.zh.ch](http://www.ffg.zh.ch)
- **Schuldenberatung Kanton Zürich**  
Schaffhauserstrasse 550, 8052 Zürich  
Telefon 043 333 36 86 [www.schulden-zh.ch](http://www.schulden-zh.ch)
- **Insolvenzentschädigung**  
Amt für Wirtschaft und Arbeit  
Telefon 043 258 64 00 [www.awa.zh.ch](http://www.awa.zh.ch)

- **Obergericht des Kantons Zürich**  
Hirschengraben 13/15, 8001 Zürich  
Telefon 044 257 91 91 [www.gerichte-zh.ch](http://www.gerichte-zh.ch)
- **Handelsgericht des Kantons Zürich**  
Hirschengraben 15, 8001 Zürich  
Telefon 044 257 91 00 [www.gerichte-zh.ch](http://www.gerichte-zh.ch)

## Bezirksgerichte

---

- **Bezirksgericht Affoltern**  
Im Grund 15, 8910 Affoltern am Albis  
Telefon 044 763 17 00
- **Bezirksgericht Horgen**  
Burghaldenstrasse 3, 8810 Horgen  
Telefon 044 728 52 22
- **Bezirksgericht Andelfingen**  
Thurtalstrasse 1, 8450 Andelfingen  
Telefon 052 304 20 10
- **Bezirksgericht Meilen**  
Untere Bruech 139/140, 8706 Meilen  
Telefon 044 924 21 21
- **Bezirksgericht Bülach**  
Spitalstrasse 13, 8180 Bülach  
Telefon 044 863 44 33
- **Bezirksgericht Pfäffikon**  
Hörnlistrasse 55, 8330 Pfäffikon ZH  
Telefon 044 952 46 46
- **Bezirksgericht Dielsdorf**  
Spitalstrasse 7, 8157 Dielsdorf  
Telefon 044 854 88 11
- **Bezirksgericht Uster**  
Gerichtsstrasse 17, 8610 Uster  
Telefon 058 111 33 00
- **Bezirksgericht Dietikon**  
Bahnhofplatz 10, 8953 Dietikon  
Telefon 044 256 12 12
- **Bezirksgericht Winterthur**  
Lindstrasse 10, 8400 Winterthur  
Telefon 052 234 83 83
- **Bezirksgericht Hinwil**  
Gerichtshausstrasse 12, 8340 Hinwil  
Telefon 044 938 81 11
- **Bezirksgericht Zürich**  
Badenerstrasse 90, 8004 Zürich und  
Wengistrasse 28 und 30, 8004 Zürich  
Briefadresse: Postfach, 8026 Zürich  
Telefon 058 111 60 00

Für zusätzliche Informationen wie Öffnungszeiten, Rechtsauskünfte, Sprechstunden siehe [www.gerichte-zh.ch](http://www.gerichte-zh.ch).

